

AUSFALLSBONUS III

Was ist der Ausfallsbonus III?

Der **Ausfallsbonus** ist eine Wirtschaftshilfe mit dem Ziel, Unternehmen finanzielle Planbarkeit und Liquidität in der Pandemie zu sichern.

Der Ausfallsbonus III kann für die Kalendermonate **November und Dezember 2021 sowie Jänner, Februar und/oder März 2022** beantragt werden.

Der Ausfallsbonus III – die Eckpunkte:

Der Ausfallsbonus III kann bei einem **Umsatzausfall von mindestens 40 %** gegenüber dem Vergleichsmonat, für die Monate **November und Dezember von mindestens 30 %** beantragt werden. Damit wird auch der Zugang für die vom Lockdown im November und Dezember betroffenen Unternehmen zu der Unterstützung erleichtert.

Die Höhe des Ausfallsbonus III ist mit 80.000 Euro pro Kalendermonat gedeckelt. Die Mindesthöhe beträgt 100 Euro, die genaue Höhe richtet sich nach dem Umsatzausfall im gewählten Betrachtungszeitraum und der Branche, in der das Unternehmen überwiegend tätig ist. Die Ersatzraten liegen je nach Branche zwischen 10% und 40% des Umsatzausfalls im gewählten Zeitraum.

Voraussetzung ist die Erzielung von Umsätzen vor dem 1. November 2021, sodass auch **neu gegründete Unternehmen** den Ausfallsbonus III einreichen können.

Vergleichszeitraum ist für November und Dezember 2021 jeweils November bzw. Dezember 2019. Für Jänner, Februar und März 2022 dienen Jänner bzw. Februar 2020 und März 2019 als jeweiliger Vergleichszeitraum (Neugründer: Durchschnittlicher Monatsumsatz ab dem ersten Umsatzmonat bis 31.10.2021 bzw. Ende des dritten Quartals 2021).

Die Antragsfrist startet jeweils ab dem 10. des auf den Betrachtungszeitraum folgenden Kalendermonats und endet am 9. des auf den Betrachtungszeitraum viertfolgenden Kalendermonats. Für November 2021 ist beispielsweise also ein Antrag ab 10. Dezember 2021 bis 9. März 2022 möglich. Die Beantragung erfolgt monatsweise über FinanzOnline.

Was ist zu beachten?

Die Summe aus dem Ausfallsbonus III und der Kurzarbeitsbeihilfe darf den Vergleichsumsatz nicht übersteigen.

Der Ausfallsbonus III ist an die Einhaltung der Lockdown-Bestimmungen (also Einhaltung von Betretungsverboten und Einlasskontrollen) geknüpft: Bei Verstößen in den gewählten Betrachtungszeiträumen drohen Unternehmen nicht nur Verwaltungsstrafen, sondern auch der Ausschluss bzw. die Rückzahlung der für den jeweiligen Monat beantragten Wirtschaftshilfen.

Der Umsatzausfall darf nicht durch gezielte Maßnahmen, wie das Verschieben von Umsätzen, erhöht werden, um die Förderung/einen höheren Förderbetrag zu erhalten.